

GESETZESÜBERSETZUNGEN

Das japanische Verwaltungsprozeßgesetz (*Gyôsei jiken soshô-hô*, Gesetz Nr. 139 vom 16. Mai 1962)

Lorenz Ködderitzsch

Inhaltsübersicht

Kapitel I Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 (Zielsetzung dieses Gesetzes)
- Art. 2 (Verwaltungsprozeßfall)
- Art. 3 (Anfechtungsklage)
- Art. 4 (Beteiligtenklage)
- Art. 5 (Popularklage)
- Art. 6 (Organklage)
- Art. 7 (Nicht in diesem Gesetz geregelte Belange)

Kapitel II Anfechtungsklage

Erster Abschnitt: Anfechtungsklage

- Art. 8 (Verhältnis zwischen Anfechtungsklage und Widerspruchsverfahren)
- Art. 9 (Subjektive Klagebefugnis)
- Art. 10 (Einschränkung von Klagegründen bei Erhebung der Aufhebungsklage)
- Art. 11 (Qualifikation des Beklagten)
- Art. 12 (Zuständigkeit)
- Art. 13 (Verweisung einer im Zusammenhang stehenden Streitsache)
- Art. 14 (Klagefrist)
- Art. 15 (Abhilfe bei Irrtum über den Beklagten)
- Art. 16 (Objektive Klagehäufung)
- Art. 17 (Gemeinsame Klage)
- Art. 18 (Klageerweiternder Beitritt auf Antrag eines Dritten)
- Art. 19 (Klageerweiternder Beitritt auf Antrag des Klägers)
- Art. 20 (Klageerweiternder Beitritt auf Antrag des Klägers)
- Art. 21 (Klageänderung bei einer Forderung gegen den Staat oder gegen eine Gebietskörperschaft)
- Art. 22 (Klagebeitritt eines Dritten)
- Art. 23 (Klagebeitritt einer Behörde)
- Art. 24 (Beweisaufnahme von Amts wegen)
- Art. 25 (Einstellung der Vollstreckung; aufschiebende Wirkung)
- Art. 26 (Aufhebung der Vollstreckungseinstellung auf Grund geänderter Umstände)
- Art. 27 (Einspruch des Premierministers)
- Art. 28 (Gerichtszuständigkeit für die Vollstreckungseinstellung)

- Art. 29 (Entsprechende Anwendung von Bestimmungen in Bezug auf die Vollstreckungseinstellung)
- Art. 30 (Aufhebung von Ermessensverfügungen)
- Art. 31 (Abweisen einer Forderung unter besonderen Umständen)
- Art. 32 (Wirkung des Aufhebungsurteils und anderer Urteile)
- Art. 33 (Wirkung des Aufhebungsurteils und anderer Urteile)
- Art. 34 (Klage auf Wiederaufnahme durch einen Dritten)
- Art. 35 (Wirkung des Prozeßkostenbeschlusses)

Zweiter Abschnitt: Sonstige Anfechtungsklagen

- Art. 36 (Subjektive Klagevoraussetzung bei der Nichtigkeitsklage)
- Art. 37 (Subjektive Klagevoraussetzung bei der Untätigkeitsfeststellungsklage)
- Art. 38 (Entsprechende Anwendung von Bestimmungen, die die Aufhebungsklage betreffen)

Kapitel III Beteiligtenklage

- Art. 39 (Benachrichtigung von der Klageerhebung)
- Art. 40 (Vorliegen einer Klagefrist bei einer Beteiligtenklage)
- Art. 41 (Entsprechende Anwendung von Bestimmungen, die die Anfechtungsklage betreffen)

Kapitel IV Popularklage und Organklage

- Art. 42 (Klageerhebung)
- Art. 43 (Entsprechende Anwendung von Bestimmungen, die die Anfechtungsklage und Beteiligtenklage betreffen)

Kapitel V Zusatzbestimmungen

- Art. 44 (Ausschluß der einstweiligen Anordnung)
- Art. 45 (Klagen, deren Streitgegenstand sich auf die Wirksamkeit einer Verfügung bezieht)

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 (Zielsetzung dieses Gesetzes)

Verwaltungsprozeßfälle unterliegen den Bestimmungen dieses Gesetzes, sofern nicht in anderen Gesetzen besondere Regelungen erlassen sind.

Art. 2 (Verwaltungsprozeßfall)

Als Verwaltungsprozeßfall im Sinne dieses Gesetzes werden bezeichnet: die Anfechtungsklage, die Beteiligtenklage, die Popularklage und die Organklage.

Art. 3 (Einwandklage – „Anfechtungsklage“) ¹

(1) Anfechtungsklage im Sinne dieses Gesetzes bedeutet die Klage der Unzufriedenheit (Beschwerde) in Bezug auf die Ausübung hoheitlicher Gewalt² durch eine Behörde.

(2) Im Sinne dieses Gesetzes bedeutet die „Klage auf Aufhebung einer Verfügung“ eine Klage mit der Zielsetzung der Aufhebung einer Verfügung oder eines sonstigen Aktes hoheitlicher Gewalt (der Einfachheit halber im folgenden als Verfügungen bezeichnet, die durch eine Verwaltungsbehörde erlassen wurden. (Ausgenommen hiervon sind die in den nachfolgenden Absätzen geregelten Beschlüsse, Entscheidungen oder sonstigen Akte)).

(3) Im Sinne dieses Gesetzes bedeutet die „Klage auf Aufhebung einer Bescheidung“ eine Klage mit der Zielsetzung der Aufhebung einer Bescheidung, Entschließung oder sonstigen Handlung einer Verwaltungsbehörde (nachfolgend der Einfachheit halber als Bescheidung bezeichnet), die auf Grund eines Widerspruches (Antrages auf Untersuchung oder eines Einspruches³ ergangen ist (nachfolgend der Einfachheit halber als Untersuchungsantrag bezeichnet).

(4) Im Sinne dieses Gesetzes bedeutet die „Feststellungsklage“ eine Klage mit der Zielsetzung der Feststellung des Vorliegens oder Nichtvorliegens einer Verfügung oder einer Bescheidung beziehungsweise die Feststellung der Wirksamkeit einer Verfügung oder Bescheidung.

(5) Im Sinne dieses Gesetzes bedeutet die „Klage auf Feststellung der Rechtswidrigkeit der Untätigkeit“ eine Klage mit der Zielsetzung der Feststellung der Rechtswidrigkeit der Untätigkeit einer Behörde, sofern diese innerhalb einer angemessenen Frist auf Grund eines gesetzlich vorgesehenen Antrages⁴ eine bestimmte Verfügung oder Bescheidung vorzunehmen verpflichtet ist.

1 In der Terminologie dieses Gesetzes ist der Begriff der Anfechtungsklage der Oberbegriff für die Anfechtungsklage im engeren Sinne (im Gesetz als Aufhebungsklage bezeichnet) und die weiteren in Art. 3 III-IV beschriebenen Klagearten. Als Grundfall des Verwaltungsprozesses gilt die Aufhebungsklage, an der sich die näheren Regelungen dieses Gesetzes orientieren.

2 Der Begriff der „Ausübung hoheitlicher Gewalt“ wird in der Literatur wie in der Judikatur weit ausgelegt; es ist nicht so sehr auf die inhaltliche Ausgestaltung einer Verfügung oder Tätigkeit der Verwaltung abzustellen, sondern vielmehr auf die Geltungswirkung dieser Tätigkeit gegenüber dem Bürger; siehe auch S. 196 im Sonderheft „Hôgaku seminaru bessatsu“ Nr. 73 vom Februar 1986 zu Fragen des Verwaltungsprozeßgesetzes.

3 Das System des Widerspruches ist in Japan anders ausgestaltet als in Deutschland. Der Begriff „Widerspruch“ ist der Oberbegriff zu „Antrag auf Untersuchung“ und „Einspruch“. Den Regelfall des Widerspruchsverfahrens bildet die Regelung des „Antrages auf Untersuchung“. Dieser wird als Begriff häufig stellvertretend für andere Formen des Widerspruchsverfahrens benutzt. Für den deutschen Leser erscheint eine solche Terminologie wohl als verwirrend, so daß im Gegensatz zum Hinweis des Absatzes 3 im folgenden nicht von „Antrag auf Untersuchung“, sondern von „Widerspruch“ als verkürzter gesetzlicher Bezeichnung ausgegangen wird.

4 Nach der Rechtsprechung des OGH gelten Anträge, die in Verwaltungsvorschriften geregelt

Art. 4 (Beteiligtenklage)

Im Sinne dieses Gesetzes bedeutet die „Beteiligtenklage“ eine Klage in Bezug auf eine Verfügung oder Bescheidung, durch die das Bestehen eines Rechtsverhältnisses zwischen Beteiligten (in der Regel Privatpersonen; Anm. d. Ü.) festgestellt oder gestaltet wird, wodurch die andere Partei auf Grund rechtlicher Bestimmungen notwendigerweise zur. beklagten Partei wird (formelle Verweisung; Anm. d. Ü.), oder eine Klage, die sich auf das öffentlich-rechtliche Rechtsverhältnis der Beteiligten bezieht (materielle Verweisung; Anm. d. Ü.)⁵.

Art. 5 (Popularklage)

Im Sinne dieses Gesetzes bedeutet die „Popularklage“ eine Klage, die auf die Berichtigung von Akten des Staates oder der Gebietskörperschaften zielt, die nicht in Übereinstimmung mit den Gesetzen und Verordnungen der vorgenannten Organe stehen. Eine solche Klage kann von Personen erhoben werden, die unter anderem die Voraussetzungen des Wahlrechts erfüllen, und außerdem keine eigenen Ansprüche aus gesetzlichen Bestimmungen herleiten können.

Art. 6 (Organklage)

Im Sinne dieses Gesetzes bedeutet die „Organklage“ eine Klage in Bezug auf die Feststellung der Zuständigkeit beziehungsweise der Streitigkeit der Ausübung dieser Zuständigkeit zwischen Organen des Staates oder der Gebietskörperschaften.

Art. 7 (Nicht in diesem Gesetz geregelte Belange)

Belange, die nicht in diesem Gesetz eine Regelung finden, gleichwohl aber in Beziehung zu einem Verwaltungsprozeßfall stehen, sind entsprechend den Bestimmungen des Zivilprozeßgesetzes⁶ zu behandeln.

sind, nicht als „gesetzlich vorgesehene Anträge“. In der japanischen Verwaltungspraxis sind jedoch leistungsbegründende Anträge fast ausschließlich in Verwaltungsvorschriften geregelt, so daß es hier problematisch ist, wie ein effektiver Rechtsschutz erreicht werden kann.

5 Eine formelle Verweisung ist z.B. im EnteignungsG gegeben: Bei der Enteignung von Grundstücken wird die Enteignungsverfügung als solche von der Behörde erlassen; die Höhe der Entschädigung wird durch einen Ausschuß („*inkai*“) festgelegt. Richtet sich das Klagebegehren nicht gegen die Enteignung als solche, sondern gegen die Höhe der zu leistenden Entschädigung, so entsteht ein Streit zwischen dem Kläger und der Person, zu deren Gunsten die Enteignung vorgenommen worden ist, z.B. gegen Eisenbahngesellschaften oder Kraftwerke etc.

6 Bei diesem Gesetz handelt es sich um das japanische Zivilprozeßgesetz von 1890, das in deutscher Sprache in der Reihe „Recht in Japan“ Band 4 vorliegt. Im folgenden wird dieses Gesetz abgekürzt als ZPG aufgeführt.

II. ANFECHTUNGSKLAGE

Erster Abschnitt: Anfechtungsklage

Art. 8 (Verhältnis zwischen Anfechtungsklage und Widerspruchsverfahren)

(1) Eine Klage auf Aufhebung einer Verfügung darf, auch für den Fall, daß für die streitbefangene Verfügung gesetzliche Regelungen vorliegen, die die Möglichkeit eines Antrages auf Widerspruchsbescheidung vorsehen, nicht von der sofortigen Klageerhebung ausgeschlossen werden. Dies gilt jedoch nur insofern, als keine ausdrückliche gesetzliche Regelung in Bezug auf die streitbefangene Verfügung vorliegt, die die Pflicht zur Durchführung eines Widerspruchsverfahrens vor der Klageerhebung (ausnahmsweise; Anm. d. Ü.) vorsieht.

(2) Ungeachtet der Regelung des Absatzes 1 Satz 2 kann auch ohne Durchführung eines Widerspruchsverfahrens unmittelbar Klage auf Aufhebung einer Verfügung erhoben werden, wenn auch nur eine der folgenden Ausnahmenvoraussetzungen vorliegt:

- (i) Seit dem Tag des Widerspruchsantrages drei Monate verstrichen sind, ohne daß ein Widerspruchsbescheid ergangen ist.
- (ii) Der Verwaltungsakt, die Durchführung der Verfügung oder die Fortsetzung des Verfahrens zu schwerwiegenden Schäden führen kann, deren Abwendung einer schnellen Entscheidung bedarf.
- (iii) Fernerhin angemessene Gründe⁷ vorliegen, die die Durchführung eines Widerspruchsverfahrens entbehrlich erscheinen lassen.

(3) Wenn entsprechend dem Absatz 1 Satz 1 ein Widerspruchsantrag (vor der Klageerhebung; Anm. d. Ü) gestellt worden ist, so kann das Gericht bis zur Bescheidung des Widerspruchs das Gerichtsverfahren aussetzen. (Sind seit dem Tag des Widerspruchsverfahrens drei Monate vergangen, ohne daß ein Bescheid erlassen wurde, so kann das Gericht das Verfahren bis zum Ende dieser dreimonatigen Frist aussetzen).

7 Nach der Rechtsprechung liegen „angemessene Gründe“ vor, wenn beispielsweise die Rechtsmittelbelehrung bei Erlass einer Verfügung nicht erfolgt ist, obgleich es sich um eine Verfügung handelt, gegen die ein Widerspruchsverfahren statthaft ist, und infolgedessen nach Art. 57 WiderspruchsverfahrensG eine entsprechende Rechtsmittelbelehrung hätte erfolgen müssen. Ferner ist dies angenommen worden, wenn die Behörde vor Durchführung des Widerspruchsverfahrens eindeutig zum Ausdruck gebracht hat, daß sie den Widerspruch abschlägig bescheiden werde. Auch hat die Rechtsprechung „angemessene Gründe“ in dem Fall angenommen, bei dem gegen eine von zwei in Zusammenhang stehenden Verfügungen ein abschlägiger Widerspruchsbescheid ergangen ist und nunmehr gegen die noch nicht beschiedene Verfügung vorgegangen wird.

Art. 9 (Subjektive Klagebefugnis)

Die Klage auf Aufhebung einer Verfügung oder die Klage auf Aufhebung eines Bescheides Person (im folgenden Aufhebungsklage genannt) kann von einer Person unter der Voraussetzung des Vorliegens eines rechtlichen Interesses erhoben werden; dies trifft auch auf die Personen zu, die zum Zweck der Wiederherstellung eines rechtlichen Interesses auch nach Erledigung der Verfügung, die aus zeitlichen oder sonstigen Gründen unwirksam geworden ist, eine Klage anstrengen.

Art. 10 (Einschränkung von Klagegründen bei Erhebung der Aufhebungsklage)

(1) Eine Aufhebungsklage kann nicht mit der Begründung der Verletzung anderer als eigener rechtlicher Interessen geltend gemacht werden.

(2) Ist eine Aufhebungsklage gegen eine Verfügung sowie gegen die ablehnende Widerspruchsbescheidung statthaft, so kann eine gegen den Widerspruchsbescheid gerichtete Aufhebungsklage nicht mit der Begründung der Rechtswidrigkeit der (Ausgangsverfügung) geltend gemacht werden.

Art. 11 (Qualifikation des Beklagten)

(1) Wird mit der Klage die Aufhebung einer Verfügung beziehungsweise eines Widerspruchbescheides begehrt, so ist die Klage gegen die Behörde als Beklagte zu richten, die die Verfügung beziehungsweise den Bescheid erlassen hat. Ist nach Erlass der Verfügung beziehungsweise des Bescheids die Zuständigkeit der erlassenden Behörde auf eine andere Behörde übergegangen, so ist die Klage gegen die nunmehr zuständige Behörde zu richten.

(2) Liegt eine nach Absatz 1 an sich zuständige Behörde nicht vor, so ist die Klage gegen den Staat oder gegen die Gebietskörperschaft zu richten, in deren Aufgabenbereich die Verfügung beziehungsweise der Bescheid fällt.

Art. 12 (Zuständigkeit)

(1) Die örtliche Zuständigkeit des Gerichtes ergibt sich bei der Aufhebungsklage aus dem Gerichtsbezirk, in welchem die Behörde, gegen die sich die Klage richtet, ihren Sitz hat.

(2) Klagen, die sich gegen Verfügungen oder Bescheide im Zusammenhang mit Enteignungen von Grundstücken oder der Einräumung von Bergwerksrechten sowie unbeweglichen Vermögens oder festgesetzter Gegebenheiten richten, sind in dem Gerichtsbezirk zu erheben, in dessen Bezirk sie belegen sind.

(3) Die Aufhebungsklage kann auch bei dem Gericht erhoben werden, in dessen Bezirk die untere Behörde die im Zusammenhang mit der Verfügung oder Bescheidung stehende Sache erledigt hat.

Art. 13 (Verweisung einer im Zusammenhang stehenden Streitsache)

Für den Fall, daß eine Aufhebungsklage und eines der unten aufgeführten Klagebegehren in einem Zusammenhang stehen (im folgenden als zusammenhängendes Klagebegehren bezeichnet), jedoch an unterschiedlichen Gerichten anhängig sind, kann das Gericht von sich aus oder auf Antrag die Klage an das Gericht verweisen, an welchem die Aufhebungsklage anhängig ist, falls dies als angemessen erscheint. Dies ist jedoch nicht für den Fall möglich, daß die Aufhebungsklage oder ein zusammenhängendes Klagebegehren bei einem Oberlandesgericht anhängig ist.

- Nr. 1 Forderung der Wiederherstellung der Ausgangslage oder des Schadensersatzes, der in Zusammenhang mit einer Verfügung oder Bescheidung steht.
- Nr. 2 Forderung der Aufhebung einer Verfügung, deren Verfahren in einem untrennbaren Zusammenhang zu der streitbefangenen Verfügung steht.
- Nr. 3 Forderung der Aufhebung eines Widerspruchsbescheides, der im Zusammenhang mit der streitbefangenen Verfügung steht.
- Nr. 4 Forderung der Aufhebung einer Verfügung, die im Zusammenhang mit dem streitbefangenen Widerspruchsbescheid steht.
- Nr. 5 Sonstige Forderung, die in Zusammenhang mit der Aufhebungsklage der streitbefangenen Verfügung oder des Bescheides steht.
- Nr. 6 Sonstige Forderung, die in Zusammenhang mit der Aufhebungsklage der streitbefangenen Verfügung oder des Bescheides steht.

Art. 14 (Klagefrist)

- (1) Die Aufhebungsklage ist innerhalb von drei Monaten nach Kenntnisnahme des Erlasses der Verfügung oder des Bescheides zu erheben.
- (2) Die in Absatz 1 genannte Frist ist eine zwingende, nicht abänderbare Zeitbestimmung.
- (3) Nach Verlauf eines Jahres seit Erlaß der Verfügung oder des Bescheides kann eine Aufhebungsklage nicht mehr erhoben werden, es sei denn, es liegen rechtfertigende Gründe hierfür vor⁸.
- (4) Kann gegen eine Verfügung oder einen Bescheid ein Widerspruch eingelegt werden, oder hat die Behörde die Möglichkeit eines Widerspruchsverfahrens irrtümlicherweise dem Bürger gegenüber erklärt, so beginnen für den Fall, daß der Bürger einen Widerspruchsantrag stellt, diesem Bürger gegenüber die in den Absätzen 1 und 3 genannten Fristen erst am Tage der Kenntnisnahme des Erlasses des Bescheides oder am Tage der Vornahme des Bescheides.

8 Siehe auch die Bestimmung in Art. 140 ZPG. „Rechtfertigende Gründe“ liegen nach den der Rechtsprechung zu entnehmenden Grundsätzen vor, wenn der Kläger ohne eigenes Verschulden auch nicht innerhalb eines Jahres nach Erlaß der Verfügung hiervon Kenntnis nehmen konnte.

Art. 15 (Abhilfe bei Irrtum über den Beklagten)

- (1) Wenn der Kläger unabsichtlich oder ohne grobe Fahrlässigkeit eine andere Partei als die zu beklagende Partei verklagt hat, so kann das Gericht auf Antrag des Klägers einen Beschluß erlassen, auf Grund dessen die beklagte Partei auszuwechseln ist.
- (2) Der Beschluß des Gerichtes nach Absatz 1 ist schriftlich zu erlassen, und dem neuen Beklagten ist eine beglaubigte Abschrift hiervon zuzustellen.
- (3) Ist ein Gerichtsbeschluß im Sinne des Absatzes 1 ergangen, so ist zum Zwecke der Einhaltung der Klagefrist der Zeitpunkt der Erhebung der Klage des Ausgangsverfahrens gegenüber dem neuen Beklagten als der maßgebliche Zeitpunkt der Klageerhebung zu betrachten.
- (4) Ist ein Gerichtsbeschluß im Sinne des Absatzes 1 ergangen, so ist die Klage gegenüber dem vorherigen Beklagten als zurückgenommen zu betrachten.
- (5) Eine Beschwerde gegen einen Gerichtsbeschluß nach Absatz 1 ist nicht statthaft.
- (6) Ist der nach Absatz 1 gestellte Antrag abgelehnt worden, so kann gegen diesen Gerichtsbeschluß ein sofortiger Einspruch erhoben werden.
- (7) Erfolgt der Gerichtsbeschluß nach Absatz 1 in der Revisionsinstanz, so ist das Verfahren an das zuständige Gericht zu verweisen.

Art. 16 (Objektive Klagehäufung)

- (1) Steht eine Aufhebungsklage in einem nach Artikel 13 Nr. 1 bis 6 entsprechenden Zusammenhang mit einem anderen Klagebegehren, so können diese zu einer Klage zusammengefaßt werden.
- (2) Wird nach Absatz 1 eine Klagehäufung vorgenommen und ist die Aufhebungsklage bei einem Oberlandesgericht erstinstanzlich anhängig⁹, so ist die Zustimmung des Beklagten erforderlich. Erhebt der Beklagte hiergegen keinen Widerspruch, sonder bringt der Beklagte lediglich Ansichten hinsichtlich dieses Antrages vor oder legt er seine Auffassung in einem vorbereitenden Verfahren dar, so soll dies als Zustimmung des Beklagten zum Antrag auf Klagehäufung verstanden werden.

Art. 17 (Gemeinsame Klage)

- (1) Mehrere Personen können als Streitgemeinschaft klagen oder beklagt werden, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß sich das Klagebegehren auf Aufhebung einer Verfügung oder eines Bescheids oder auf ein in Zusammenhang mit der Aufhebungsklage stehendes Klagebegehren richtet.
- (2) Auf Absatz 1 finden die Regeln des Artikels 16 Absatz 2 entsprechende Anwendung.

⁹ Dies ist z.B. der Fall bei Verfahren im Wettbewerbsrecht nach Art. 85 Anti-Monopol-Gesetz.

Art. 18 (Klageerweiternder Beitritt auf Antrag eines Dritten)

Ein Dritter kann bis vor Ende der mündlichen Verhandlung der Aufhebungsklage mit einer im Zusammenhang stehenden Forderung durch Beitritt in das Verfahren Klage erheben, durch die eine Seite der Beteiligten dieser Klage zum Beklagten wird. Ist in einem solchen Fall die Aufhebungsklage bei einem Oberlandesgericht anhängig, so ist Artikel 16 Absatz 2 entsprechend anzuwenden.

Art. 19 (Klageerweiternder Beitritt auf Antrag des Klägers)

(1) Der Kläger kann bis vor Ende der mündlichen Verhandlung der Aufhebungsklage mit einer im Zusammenhang stehenden Forderung Klage erheben und hierdurch dem Ausgangsverfahren beitreten. Ist in einem solchen Fall die Aufhebungsklage bei einem Oberlandesgericht anhängig, so ist Artikel 16 Absatz 2 entsprechend anhängig.

(2) Die Regelungen unter Absatz 1 schließen nicht die Bestimmungen des Artikels 232 ZPG aus, welche sich auf die Aufhebungsklage beziehen.

Art. 20 (Klageerweiternder Beitritt auf Antrag des Klägers)

Erhebt der Kläger entsprechend Artikel 19 Absatz 1 Satz 1 eine Aufhebungsklage gegen eine Verfügung, gegen welche ein Widerspruchsantrag gestellt wurde und deren abschlägige Bescheidung Gegenstand des Ausgangsverfahrens ist, so ist ungeachtet der in Satz 2 der vorherigen Bestimmung vorgesehenen entsprechenden Anwendung des Artikels 16 Absatz 2 die Zustimmung des Beklagten des Ausgangsverfahrens nicht erforderlich. Zur Wahrung der Klagefrist wird für die Aufhebungsklage der Verfügung der Zeitpunkt der Erhebung der Aufhebungsklage des Widerspruchsbescheids als der Zeitpunkt der Klageerhebung betrachtet.

Art. 21 (Klageänderung bei einer Forderung gegen den Staat oder gegen eine Gebietskörperschaft)

(1) Das Gericht kann bis zu dem Ende der mündlichen Verhandlung auf Antrag des Klägers, sofern es diesen Antrag als sachdienlich anerkennt, durch Beschluß die Klage ändern, wenn das Klageziel der Aufhebungsklage eine Verfügung oder einen Bescheid betrifft, der in den Zuständigkeitsbereich des Staates oder einer Gebietskörperschaft fällt und sich auf eine Schadensersatzforderung oder sonstige Forderung bezieht, sofern hierdurch nicht das Klagebegehren der Ausgangsklage grundsätzlich geändert wird.

(2) Auf Absatz 1 dieses Artikels sind die Bestimmungen des Artikels 16 Absatz 2 entsprechend anzuwenden.

(3) Das Gericht hat vor Erlaß eines Beschlusses auf Änderung der Klage gemäß Absatz 1 die Ansichten der Beteiligten beziehungsweise der Beklagten einer Schadensersatzforderung oder sonstigen Forderung zu hören.

(4) Gegen einen der Klageänderung zustimmenden Beschluß kann ein sofortiger Einspruch erhoben werden.

(5) Gegen einen die Klageänderung abweisenden Beschluß ist die Einlegung eines Widerspruchsmittels nicht statthaft.

Art. 22 (Klagebeitritt eines Dritten)

(1) Das Gericht kann, wenn der Ausgang des Verfahrens Rechte Dritter beeinträchtigen könnte, auf Antrag der am Verfahren beteiligten Parteien oder des Dritten oder von Amts wegen einen Beschluß erlassen, dem zufolge der Dritte dem Verfahren beitrifft.

(2) Bei Erlaß eines Beschlusses nach Absatz 1 hat das Gericht zuvor die Beteiligten und den Dritten zu hören.

(3) Der Dritte kann gegen einen seinen Antrag auf Beitritt abweisenden Beschluß des Gerichts einen sofortigen Einspruch erheben.

(4) Ist ein Dritter nach Absatz 1 dem Verfahren beigetreten, so sind die Bestimmungen des Artikels 62 ZPG entsprechend anzuwenden.

(5) Hat der Dritte entsprechend Absatz 1 einen Antrag auf Beitritt zum Verfahren gestellt, so gilt Artikel 68 ZPG entsprechend.

Art. 23 (Klagebeitritt einer Behörde)

(1) Erachtet das Gericht den Beitritt einer anderen Behörde zum Verfahren als notwendig, so kann das Gericht auf Antrag der Beteiligten am Verfahren oder einer Behörde oder von Amts wegen einen Beschluß erlassen, dem zufolge die Behörde dem Verfahren beitrifft.

(2) Bei Erlaß eines Beschlusses nach Absatz 1 hat das Gericht zuvor die Beteiligten und die Behörde zu hören.

(3) Ist eine Behörde nach Absatz 1 dem Verfahren beigetreten, so sind die Bestimmungen des Artikel 69 ZPG entsprechend anzuwenden.

Art. 24 (Beweisaufnahme von Amts wegen)

Erachtet das Gericht es für notwendig, so kann es von Amts wegen Beweis erheben. Das Gericht hat jedoch die Beteiligten am Verfahren zu dem Ergebnis der Beweisaufnahme zu hören¹⁰.

10 Da das japanische Verwaltungsprozeßrecht im wesentlichen den Bestimmungen des ZPG folgt, gilt auch hier der Grundsatz des Streitiges und nicht wie im deutschen Verwaltungsprozeß der Untersuchungsgrundsatz. Art. 24 stellt gewissermaßen hierzu eine Ausnahme dar.

Art. 25 (Einstellung der Vollstreckung; aufschiebende Wirkung)

(1) Die Erhebung der Klage auf Aufhebung einer Verfügung beeinträchtigt weder die Wirksamkeit der Verfügung noch unterbricht sie die Vollstreckung der Verfügung oder den Fortgang des Verfahrens.

(2) Ist eine Klage auf Aufhebung einer Verfügung erhoben worden, so kann das Gericht, falls die Verfügung, die Vollstreckung der Verfügung oder der Fortgang des Verfahrens zu einem nicht wieder gut zu machenden Schaden führen würde, bei dringender Notwendigkeit auf Antrag hin einen Beschluß erlassen, dem zufolge ganz oder teilweise die Wirkung der Verfügung, die Vollstreckung der Verfügung oder der Fortgang des Verfahrens aufgehoben wird (im folgenden Vollstreckungseinstellung genannt). Kann dieses Ziel durch die Einstellung der Vollstreckung der Verfügung oder des Fortgangs des Verfahrens erreicht werden, so ist die Aufhebung der Wirksamkeit der Verfügung nicht statthaft.

(3) Ist durch die Vollstreckungseinstellung ein schwerwiegender Einfluß¹¹ auf das öffentliche Wohl zu befürchten oder sind in Bezug auf das Hauptverfahren keine Gründe (für die Vollstreckung; Anm. d. Ü.) ersichtlich, so ist die Vollstreckungseinstellung nicht statthaft.

(4) Der Beschluß nach Absatz 2 ist auf Grund der Beweisführung der Glaubhaftmachung zu erlassen¹².

(5) Der Beschluß nach Absatz 2 kann auch außerhalb des mündlichen Verfahrens erlassen werden. Die am Verfahren beteiligten Parteien sind jedoch zuvor zu hören.

(6) Gegen einen Beschluß, der auf Grund eines Antrages nach Absatz 2 ergangen ist, kann ein sofortiger Einspruch erhoben werden.

(7) Ein sofortiger Einspruch gegen einen Beschluß nach Absatz 2 hat nicht die Unterbrechung der Ausführung dieses Beschlusses zur Folge¹³.

Art. 26 (Aufhebung der Vollstreckungseinstellung auf Grund geänderter Umstände)

(1) Sind nach Eintreten der Rechtskraft des Beschlusses der Vollstreckungseinstellung die Gründe (die zu diesem Beschluß geführt haben; Anm. d. Ü.) weggefallen oder haben sich andere Umstände geändert, so kann das Gericht auf Antrag der Gegenpartei einen Beschluß erlassen, dem zufolge die Vollstreckungseinstellung aufgehoben wird.

11 Für den deutschen Leser mag der Sprachgebrauch des Wortes „Einfluß“ merkwürdig erscheinen. Dieses Wort ist in dem vorliegenden Zusammenhang im Sinne eines „Schadens“ zu verstehen. Diese Regelung, die in der Praxis nicht (mehr) häufig benutzt wird, fand vorwiegend Anwendung bei Enteignungen und Demonstrationen.

12 Beweisführung nach dem Grundsatz der Glaubhaftmachung ist in der deutschen ZPO in § 294 geregelt. Es handelt sich hierbei um eine Beweisführung, die nicht zur vollen Überzeugung, sondern nur zu einiger Wahrscheinlichkeit der Behauptung führt (Unterschied zum Strengbeweis).

13 Die Regelung des Absatzes 7 ist als Ausnahme zu Art. 418 Abs. 1 ZPG zu sehen.

(2) In Bezug auf einen Beschluß, der auf Grund eines Antrages nach Absatz 1 erlassen wurde, oder einen Widerspruches gegen einen solchen Beschluß sind die Bestimmungen der Absätze 4 bis 7 (einschließlich) des Artikels 25 entsprechend anzuwenden.

Art. 27 (Einspruch des Premierministers)

(1) Ist ein Antrag nach Artikel 25 Absatz 2 gestellt worden, so kann der Premierminister dem Gericht gegenüber Einspruch erheben. Gleiches gilt auch für den Fall, daß der Beschluß (der Vollstreckungseinstellung; Anm. d. Ü.) schon erlassen worden ist.

(2) Der Einspruch des Premierministers ist mit einer Begründung zu versehen.

(3) Bei Begründung des Einspruches hat der Premierminister auf die Umstände hinzuweisen, die im Falle der Aufhebung der Wirksamkeit der Verfügung oder der Einstellung der Vollstreckung der Verfügung oder des Fortganges des Verfahrens, einen schwerwiegenden Einfluß auf das öffentliche Wohl befürchten lassen.

(4) Ist ein Einspruch nach Absatz 1 erhoben worden, so kann das Gericht einen Beschluß der Vollstreckungseinstellung nicht erlassen; ist ein solcher Beschluß bereits erlassen worden, so ist das Gericht verpflichtet, diesen Beschluß aufzuheben.

(5) Der Einspruch nach Absatz 1 Satz 2 hat dem Gericht gegenüber zu erfolgen, welches den Beschluß der Vollstreckungseinstellung erlassen hat. Ist dieser Beschluß jedoch Gegenstand eines sofortigen Einspruches, so ist der Einspruch gegenüber demjenigen Gericht zu erheben, bei dem der sofortige Einspruch anhängig ist.

(6) Der Premierminister soll nur in unvermeidlichen Fällen einen Einspruch nach Absatz 1 erheben; ist ein solcher Einspruch erhoben worden, ist das Parlament in der nächsten ordentlichen Sitzung hiervon zu unterrichten.

Das zuständige Gericht für einen Antrag auf Vollstreckungseinstellung oder die Aufhebung eines solchen Beschlusses ist das Gericht, bei dem das Hauptverfahren anhängig ist.

Art. 29 (Entsprechende Anwendung von Bestimmungen in Bezug auf die Vollstreckungseinstellung)

Wird eine Klage auf Aufhebung eines Beschlusses erhoben, so gelten in Bezug auf die Vollstreckungseinstellung die Bestimmungen der vorherigen vier Artikel (Art. 24-28) entsprechend.

Art. 30 (Aufhebung von Ermessensverfügungen)

Eine Ermessensverfügung einer Behörde kann unter der Voraussetzung, daß das Ermessensrecht überschritten oder mißbraucht worden ist, von dem Gericht aufgehoben werden.

Art. 31 (Abweisen einer Forderung unter besonderen Umständen)

(1) Ist eine in einer Aufhebungsklage streitbefangene Verfügung oder ein Bescheid rechtswidrig, hätte die Aufhebung dieser Verfügung oder dieses Bescheides einen schwerwiegenden Schaden für das öffentliche Interesse zur Folge und gelangt das Gericht nach Abwägung des Ausmaßes anderer Formen der Schadensverhütung oder des Schadensersatzes und aller sonstigen Umstände zu der Überzeugung, daß die Aufhebung der Verfügung oder des Bescheids nicht mit dem öffentlichen Wohl vereinbar ist, so kann das Gericht die Klage abweisen. In einem solchen Fall ist jedoch im Urteilstenor die Rechtswidrigkeit der Verfügung oder des Bescheides festzustellen¹⁴.

(2) Das Gericht kann, wenn es dies für angemessen erachtet, vor dem endgültigen Urteil ein Urteil mit Erklärung der Rechtswidrigkeit der Verfügung oder des Bescheides erlassen.

(3) Bei der Sachverhaltsdarstellung und Urteilsbegründung des endgültigen Urteils kann das Gericht das zuvor nach Absatz 2 ergangene Urteil zitieren.

Art. 32 (Wirkung des Aufhebungsurteils und anderer Urteile)

(1) Das Urteil der Aufhebung einer Verfügung oder eines Bescheides wirkt auch gegenüber Dritten.

(2) Für einen Beschluß der Vollstreckungseinstellung beziehungsweise der Aufhebung eines solchen Beschlusses gilt Absatz 1 entsprechend.

Art. 33 (Wirkung des Aufhebungsurteils und anderer Urteile)

(1) Ein eine Verfügung oder einen Bescheid aufhebendes Urteil bindet die am Verfahren beteiligte Behörde sowie jede andere beteiligte Behörde.

(2) Wird eine Verfügung oder ein Bescheid durch eine Behörde als unzulässig oder unbegründet abgewiesen und wird dies durch ein Gerichtsurteil aufgehoben, so hat die diese Verfügung beziehungsweise diesen Bescheid abweisende Behörde entsprechend dem Tenor des Urteils erneut den Antrag auf Erlaß einer Verfügung beziehungsweise eines Widerspruchs zu bescheiden.

(3) Die Bestimmungen des Absatzes 2 gelten entsprechend für den Fall, daß ein Urteil eine auf einen Antrag hin erlassene Verfügung beziehungsweise einen auf einen angenommenen Widerspruchsantrag hin erlassenen Bescheid wegen eines Verfahrensfehlers aufhebt.

14 Beispiele hierfür sind Gerichtsverfahren, die sich gegen die „analoge Anwendung“ des Wahlgesetzes richten („analoge Anwendung“ deshalb, weil das WahlG wegen der Ungleichheit des Stimmengewichts zwischen ländlichen und städtischen Wahlbezirken für verfassungswidrig erklärt worden ist; das WahlG gleichwohl nicht abgeändert worden ist); des weiteren bei Klagen gegen Einzelverfügungen in einem umfangreichen Umlegungs- oder Enteignungsverfahren.

(4) Die Bestimmungen des Absatzes 1 sind entsprechend auf Beschlüsse der Vollstreckungseinstellung anzuwenden.

Art. 34 (Klage auf Wiederaufnahme durch einen Dritten)

(1) Werden auf Grund eines Urteils der Aufhebung einer Verfügung oder eines Bescheides Rechte Dritter beeinträchtigt, und konnte der Dritte gegen den Ausgang des Verfahrens keine Mittel des Angriffes oder der Verteidigung vorbringen, weil er ohne eigenes Verschulden nicht dem Verfahren beitreten konnte, so kann der Dritte unter Berufung auf diesen Umstand Klage auf Wiederaufnahme des rechtskräftigen Urteils erheben.

(2) Die Klage nach Absatz 1 ist innerhalb von 30 Tagen nach Kenntniserlangung des rechtskräftigen Urteils zu erheben.

(3) Die in Absatz 2 genannte Frist ist eine zwingende, nicht abänderbare Frist.

(4) Die Klage nach Absatz 1 ist nach Ablauf eines Jahres nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils nicht mehr statthaft.

Art. 35 (Wirkung des Prozeßkostenbeschlusses)

Ist eine Behörde des Staates oder einer Gebietskörperschaft Beteiligte eines Verfahrens oder einem solchen Verfahren beigetreten, so richtet sich der rechtskräftige Kostenbeschuß des Verfahrens gegen den Staat oder die Gebietskörperschaft(en), in dessen/deren Zuständigkeitsbereich die betroffene Behörde gehört.

Zweiter Abschnitt: Sonstige Anfechtungsklagen

Art. 36 (Subjektive Klagevoraussetzung bei der Nichtigkeitsklage)

Klage auf Nichtigkeitsfeststellung kann erheben, wer durch die streitbefangene Verfügung oder eine Verfügung, die auf Grund eines Bescheides ergeht, einen Schaden zu befürchten hat oder durch die Feststellung der Nichtigkeit oder Unwirksamkeit der streitbefangenen Verfügung oder Bescheidung einen rechtlichen Vorteil erlangt, sofern die Feststellung der Nichtigkeit oder Unwirksamkeit nicht lediglich als Voraussetzung für ein anderes Klageziel dient.

Art. 37 (Subjektive Klagevoraussetzung bei der Untätigkeitsfeststellungsklage)

Klage auf Feststellung der Rechtswidrigkeit der Untätigkeit (einer Behörde) kann erheben, wer einen Antrag auf Erlaß einer Verfügung oder eines Bescheides gestellt hat.

Art. 38 (Entsprechende Anwendung von Bestimmungen, die die Aufhebungsklage betreffen)

(1) Die Bestimmungen der Artikel 11 bis 13 (einschließlich), die Bestimmungen der Artikel 16 bis 19 (einschließlich), die Bestimmungen der Artikel 21 bis 24 (einschließlich) sowie die Bestimmungen der Artikel 33 und 35 sind auf die Anfechtungsklagen, die keine Aufhebungsklagen sind, entsprechend anzuwenden.

(2) Die Bestimmungen des Artikels 10 Absatz 2 sind für den Fall, daß eine Aufhebungsklage gegen einen abweisende Bescheidung eines Widerspruches, der sich gegen eine im Nichtigkeitsfeststellungsverfahren streitbefangene Verfügung richtet, erhoben werden kann, entsprechend anzuwenden. Die Bestimmungen des Artikels 26 sind für den Fall, daß im Wege der Klagehäufung mehrere Aufhebungsklagen gegen eine abweisende Bescheidung eines Widerspruches, der sich gegen eine im Nichtigkeitsfeststellungsverfahren streitbefangene Verfügung richtet, erhoben werden können, entsprechend anzuwenden.

(3) Die Bestimmungen der Artikel 25 bis 29 (einschließlich) sowie die Bestimmungen des Artikels 32 Absatz 2 sind auf die Nichtigkeitsfeststellungsklage entsprechend anzuwenden.

(4) Die Bestimmungen der Artikel 8 und Artikel 10 Absatz 2 sind auf die Untätigkeitsfeststellungsklage entsprechend anzuwenden.

III. BETEILIGTENKLAGE

Art. 39 (Benachrichtigung von der Klageerhebung)

Ist eine Klage in Bezug auf eine Verfügung oder Bescheidung, durch die das Bestehen eines Rechtsverhältnisses zwischen Beteiligten festgestellt oder gestaltet wird und durch die die andere Partei auf Grund rechtlicher Bestimmungen zwingend zur beklagten Partei erhoben wird, so hat das Gericht die Behörde hiervon zu unterrichten, die die streitbefangene Verfügung oder Bescheidung erlassen hat.

Art. 40 (Vorliegen einer Klagefrist bei einer Beteiligtenklage)

(1) Sehen rechtliche Bestimmungen in Bezug auf eine Beteiligtenklage eine Klagefrist vor, so ist diese Frist zwingend und unabänderlich.

(2) Liegen rechtliche Bestimmungen in Bezug auf eine Klagefrist bei einer Beteiligtenklage vor, so ist Artikel 15 entsprechend anzuwenden.

Art. 41 (Entsprechende Anwendung von Bestimmungen, die die Anfechtungsklage betreffen)

(1) Die Bestimmungen der Artikel 23, 24, 33 Absatz 1 und Artikel 35 sind auf die Beteiligtenklage entsprechend anzuwenden.

(2) Ist bei einer Beteiligtenklage eine im Zusammenhang stehende Klage bei einem anderen Gericht anhängig, so gilt für die Klageverweisung Artikel 13 entsprechend; auf die Klagehäufung sind die Bestimmungen der Artikel 16 bis 19 (einschließlich) entsprechend anzuwenden.

IV. POPULARKLAGE UND ORGANKLAGE

Art. 42 (Klageerhebung)

Popularklage und Organklage können entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen nur von den in diesen Gesetzen bestimmten Personen erhoben werden.

Art. 43 (Entsprechende Anwendung von Bestimmungen, die die Anfechtungsklage und Beteiligtenklage betreffen)

(1) Richtet sich das Klagebegehren einer Popularklage oder Organklage auf Aufhebung einer Verfügung oder eines Bescheides, so sind mit Ausnahme der Artikel 9 und Artikel 10 Absatz 1 die Bestimmungen bezüglich der Aufhebungsklage entsprechend anzuwenden.

(2) Richtet sich das Klagebegehren einer Popularklage oder Organklage auf Feststellung der Nichtigkeit einer Verfügung oder eines Bescheids, so sind mit Ausnahme des Artikels 36 die Bestimmungen bezüglich der Nichtigkeitsfeststellungsklage entsprechend anzuwenden.

(3) Bezieht sich die Popularklage oder die Organklage auf ein anderes als in den Absätzen 1 und 2 genanntes Klagebegehren, so sind mit Ausnahme der Artikel 39 und 40 Absatz 1 die die Beteiligtenklage betreffenden Bestimmungen entsprechend anzuwenden.

V. ZUSATZBESTIMMUNGEN

Art. 44 (Ausschluß der einstweiligen Anordnung)

Die einstweilige Anordnung, insbesondere in ihrer Regelung im Zivilprozeßgesetz, ist nicht auf Verfügungen oder sonstige Akten hoheitlicher Gewalt einer Behörde anwendbar.

Art. 45 (Klagen, deren Streitgegenstand sich auf die Wirksamkeit einer Verfügung bezieht)

(1) Bezieht sich eine Klage auf ein privatrechtliches Rechtsverhältnis, und wird hierbei das Vorliegen oder die Wirksamkeit einer Verfügung oder eines Bescheids bestritten, so sind die Bestimmungen des Artikels 23 Absatz 1 und 2 sowie des Artikels 39 entsprechend anzuwenden.

(2) Ist entsprechend Absatz 1 eine Behörde dem Verfahren beigetreten, so sind die Bestimmungen des Artikels 69 ZPG entsprechend anzuwenden. Verfahrensmittel der Verteidigung oder des Angriffes können jedoch nur unter der Voraussetzung eingebracht werden, daß sie sich auf das Vorliegen oder die Wirksamkeit der streitbefangenen Verfügung oder des Bescheides beziehen.

(3) Ist entsprechend Absatz 1 eine Behörde dem Verfahren beigetreten, und hat sich die Streitigkeit über das Vorliegen oder die Wirksamkeit einer Verfügung oder eines Bescheids zwischenzeitlich erledigt, so kann das Gericht den Beschluß des Klagebeitritts (der Behörde) aufheben.

(4) Die Bestimmungen des Artikels 24, die sich auf den Streitgegenstand nach Absatz 1 beziehen, und die Bestimmungen des Artikels 35 bezüglich der Prozeßkosten sind entsprechend anzuwenden.

Übergangsbestimmungen

In sieben Artikeln werden die Übergangsbestimmungen aufgeführt; hierbei wird insbesondere der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes (1. Oktober 1962) sowie die Außerkraftsetzung des vorherigen Gesetzes über die „Sonderbestimmungen für das Verfahren von Verwaltungsrechtsfällen“ geregelt. Auf die Übersetzung dieser Bestimmungen im vollen Wortlaut wird wegen ihres Übergangscharakters und ihrer nunmehr geringen Relevanz verzichtet.

Anmerkung der Redaktion:

Der Beitrag wurde erstmals in Heft Nr. 7/1992 der MITTEILUNGEN veröffentlicht.